



Satzung
der Gemeinde Schermbeck
zur Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
vom 24.06.2008

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 5 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Schermbeck hat mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ eingeführt.
- (2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Schermbeck bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr und maximal bis 17.00 Uhr. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die offene Ganztagschule soll zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages eine entsprechende Förderung für alle Kinder, insbesondere auch aus bildungsbenachteiligten Familien, ermöglichen. Die offene Ganztagschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in ihrer Erziehungsarbeit.



§ 2

Teilnahmeberechtigung, Aufnahme (Anmeldung)

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Über die Aufnahme und die unterjährige Anmeldung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag seitens des Schulträgers nach sozialer Staffelung erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird seitens des Schulträgers oder vom Kooperationspartner ein gesondertes Entgelt erhoben.
- (3) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.
- (5) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten ab dem Aufnahmemonat fällig.
- (6) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.



§ 4
Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommens-steuergesetzes. Für die Ermittlung der Höhe der Beiträge gelten die Grundsätze des § 5 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG):

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG	6. EKG
Jahresbruttoeinkommen	Bis zu 12.271 €	bis zu 24.542 €	bis zu 36.813 €	bis zu 49.084 €	bis zu 61.355 €	über 61.355 €
Monatlicher Elternbeitrag	0 €	30 €	50 €	80 €	110 €	150 €

- (2) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5
Abmeldung, Ausschluss

- (1) Abmeldungen zum Schuljahresende müssen schriftlich bis zum 31.03. des Jahres beim Schulträger sowie beim Kooperationspartner eingegangen sein.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
- a. Wohnortwechsel (Wegzug)
 - b. Wechsel der Schule

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten und schriftlich mitgeteilten



Ausnahmefällen möglich.

- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. die Sorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung (Elternbeiträge) nicht nachkommen,
 - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.
- (4) Über die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens (siehe § 5 Abs. 2 und 3). In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.
- (5) Kinder die zum Schuljahresende die Primarstufe verlassen, werden von Amtswegen abgemeldet soweit keine anderen Mitteilungen vorliegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Schermbeck tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig wird die vom Rat der Gemeinde Schermbeck erlassene Satzung vom 17.03.2006 zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ am 31.07.2008 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 24.06.2008 beschlossene Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 24.06.2008

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Grüter

Änderungschronologie –Stand: 06.2008-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 24.06.2008	Amtsblatt vom 01.07.2008	01.08.2008